

Bundesland

Oberösterreich

Kurztitel

O.ö. Gemeinde-Datenschutzverordnung

Kundmachungsorgan

LGBl. Nr. 33/1987 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 165/1999

§/Artikel/Anlage

§ 8

Inkrafttretensdatum

25.07.1987

Außerkrafttretensdatum

31.12.1999

Text**§ 8****Verarbeitungsverzeichnis**

(1) Das zentrale Organ hat ein Verarbeitungsverzeichnis zu führen, in das jede Verarbeitung (§ 8 DSGVO) unter Angabe des Zweckes der Verarbeitung und einer Kurzumschreibung aufzunehmen ist. Anstelle dieses Verzeichnisses können Durchschläge der Meldungen von Datenverarbeitungen an das Datenverarbeitungsregister treten.

(2) Das Verarbeitungsverzeichnis ist beim jeweiligen Auftraggeber insbesondere zur Ermittlung von Kostenersätzen für die Erteilung von Auskünften nach dem Datenschutzgesetz in geeigneter Weise so aufzulegen, daß Betroffene darin Einsicht nehmen können.